

Entscheidung Nr. 283/2025/2026
Spiel: Hertha BSC – SG Dynamo Dresden
Datum: 01.11.2025

13.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

09.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hertha BSC und der SG Dynamo Dresden am 01.11.2025 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung, die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial.

Ergänzende Begründung:

Mit Spielbeginn wurden im Fanblock von Hertha BSC 10 pyrotechnische Gegenstände (Rauchfackeln) entzündet (Fall 1).

Circa 90 Minuten vor Spielbeginn verließen Anhänger der Hertha die Ostkurve und begaben sich im Oberring in Richtung des Gastbereichs. Anhänger Dynamo Dresdens verließen zum Teil den Gastbereich. Beim Aufeinandertreffen der Fanlager kam es zu einzelnen körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Hertha und Dynamo Dresdens im Oberring des Olympiastadions, diese konnten vom Ordnungsdienst und der Polizei schnell beendet werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Dasselbe gilt für körperliche Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Körperliche Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 2) stellen hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der Hertha BSC wird berücksichtigt, dass die Anhängerschaft Dynamo Dresdens den Gastbereich des Stadions verließ und damit ebenso Auslöser der Auseinandersetzungen war. Zudem konnten die vereinzelt Auseinandersetzungen durch den Ordnungsdienst sowie die Polizei schnell



beendet werden. Straferschwerend wird hingegen berücksichtigt, dass die Anhänger der Hertha die Ostkurve verließen und sich aktiv in Richtung des Gästebereichs begaben. Nach Abwägung dieser Strafzumessungskriterien ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von lediglich 8.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 14.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.03.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –